Verordnung

Inkrafttreten:
sofort

vom 21. März 2006

zur Genehmigung der Übereinkunft über den Taxpunktwert der Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, die ambulant und zu Hause von selbständig tätigen Pflegefachpersonen erteilt werden

---

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

gestützt auf die Verordnung des Bundes vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV);

gestützt auf die gesamtschweizerische Vereinbarung vom 23. Mai 1997 zwischen dem Konkordat der schweizerischen Krankenversicherer und dem Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner;

in Erwägung:

Der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Sektion Freiburg (SBK/Sektion Freiburg), und santésuisse haben dem Staatsrat eine Übereinkunft vom 1. Dezember 2005 zur Genehmigung unterbreitet; diese betrifft den Taxpunktwert der Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), die ambulant und zu Hause von selbständig tätigen Pflegefachpersonen im Kanton Freiburg erteilt werden.

Die Abgeltung der Leistungen stützt sich auf den Anhang 2 der gesamtschweizerischen Vereinbarung vom 23. Mai 1997.

Der Taxpunktwert wurde aufgrund eines Modells berechnet, das von der Rechtsprechung des Bundesrats anerkannt worden ist.

Nach Artikel 46 Abs. 4 KVG bedarf die Übereinkunft der Genehmigung durch den Staatsrat.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

[1] Die Übereinkunft vom 1. Dezember 2005 zwischen dem SBK/Sektion Freiburg und santésuisse über den Taxpunktwert der Leistungen, die ambulant und zu Hause von selbständig tätigen Pflegefachpersonen im Kanton Freiburg erteilt werden, wird genehmigt.

[2] Sie wird rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Sie gilt für unbestimmte Dauer und kann von den Parteien einseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden, erstmals jedoch auf den 31. Dezember 2007.

Art. 2

Der Taxpunktwert der Leistungen zu Lasten der OKP, die ambulant und zu Hause von selbständig tätigen Pflegefachpersonen im Kanton Freiburg erteilt werden, beträgt 0.95 Franken.

Art. 3

Der Beschluss vom 3. Juni 1998 zur Genehmigung der Übereinkunft vom 29. April 1998 zwischen dem Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger, Sektion Freiburg, und dem Kantonalverband freiburgischer Krankenversicherer KVFK wird aufgehoben.

Art. 4

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident: Die Kanzlerin:

Cl. GRANDJEAN D. GAGNAUX